

## Einwilligung in ärztliche Behandlungen

**Vorweg:** Jede Untersuchung oder auch Behandlung durch einen Arzt ist nur zulässig, wenn der Volljährige eingewilligt hat.

Das Bestehen einer gesetzlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge ändert hieran grundsätzlich nichts. Auch eine betreute Person muss selbst in den Eingriff einwilligen. Prinzipiell ist jeder Volljährige geschäfts- und einsichtsfähig. Dies gilt auch für einen Menschen mit rechtlicher Betreuung. Eine gerichtlich angeordnete Betreuung setzt Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit nicht außer Kraft.

Das Betreuungsrecht sieht eine gestärkte Position des Betreuten bei der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen vor:

Die Einwilligungsfähigkeit oder -unfähigkeit des Betreuten/Patienten muss in jedem Fall zunächst durch den Arzt festgestellt werden.

Nur für den Fall, dass der Betreute/Patient nicht einwilligungsfähig ist, darf und muss die Betreuerin oder der Betreuer an Stelle des Betreuten/Patienten eine Entscheidung über die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme treffen.

**Zum Begriff "Einsichtsfähigkeit"** (auch *Einwilligungs- und Steuerungsfähigkeit*):

Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung und Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann (BGH NJW 1972, 335, OLG Hamm FGPrax 1979, 64). Dabei kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten im eigentlichen Sinne an, sondern auf seine Fähigkeit, die Komplexität des konkreten Eingriffs zu erfassen. Dies kann je nach Art des Eingriffs und der Verfassung des Patienten auch bei Geschäftsunfähigen gegeben sein.

**Zur Haftung:**

Unterzeichnet ein Betreuer die Genehmigung zu einem ärztlichen Eingriff für seinen einsichtsfähigen Betreuten, muss er sich für diese Handlung verantworten, wenn der Betreute dies nach der Behandlung moniert. Genauso muss sich der Arzt verantworten, da er ohne die Genehmigung seines Patienten gehandelt hat.

**Abschließend:**

Warum Betreuung mit Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ wenn der Betreute einwilligungsfähig ist? Der Betreuer hat neben der Einwilligung in eine Heilbehandlung bei fehlender Einsichtsfähigkeit des Betreuten noch andere Aufgaben, z.B. Sicherung des Krankenversicherungsschutzes, Beantragung von Zuzahlungsbefreiung, Beantragung und Durchsetzung von Rehabilitationsmaßnahmen, Beantragung einer Pflegeeinstufung, Pflegedienste beauftragen und überwachen, etc..

**Empfehlung:**

Betreuerinnen und Betreuer sollten die hier dargelegte Rechtslage kennen und sich mit dem behandelnden Arzt vorab besprechen. Vor der eigenen Entscheidung sollte auch bei Einwilligungsunfähigkeit mit der betreuten Person die medizinische Maßnahme so weit möglich erörtert werden. Ist die betreute Person mit der Entscheidung seiner Betreuerin oder seines Betreuers einverstanden, kann die Einwilligung ohne Weiteres erteilt werden. Ist dies nicht der Fall, sollte eine (**schriftliche**) Bestätigung des Arztes verlangt werden, wonach die Einwilligungsfähigkeit im konkreten Fall aus medizinischer Sicht nicht gegeben ist.

Weitere Informationen:

Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Betreuungsbehörde, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach,  
Tel.: 06 71 / 803 1431, 803 1432, 803 1439 oder 803 1445